

KAPITEL 7 - *Aufhebungsbestimmung*

Art. 57 - Das Gesetz vom 26. März 2003 zur Schaffung eines Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung und zur Festlegung von Bestimmungen über die wertbeständige Verwaltung der eingezogenen Güter und die Vollstreckung bestimmter Vermögenssanktionen, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Juli 2005, 27. Dezember 2006, 27. April 2007, 10. Mai 2007, 30. Dezember 2009, 29. März 2012, 11. Februar 2014, 25. April 2014 und 18. September 2017, wird aufgehoben.

KAPITEL 8 - *Übergangsbestimmungen*

Art. 58 - § 1 - Die Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltung sichergestellter Vermögensteile gelten für die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vorgenommenen Sicherstellungen.

§ 2 - Der Direktor, der beigeordnete Direktor und die Verbindungsmagistrate des Zentralen Organs, die gemäß den vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Gesetzesbestimmungen für ein erstes Mandat bestimmt worden sind, führen diese Bestimmung zu Ende. Gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kann ihre Bestimmung erneuert werden.

Die derzeitige Bestimmung des beigeordneten Direktors endet jedoch von Rechts wegen bei Beendigung der derzeitigen Bestimmung des Direktors. Wird der derzeitigen Bestimmung des Direktors vorzeitig ein Ende gesetzt, wird schnellstmöglich für seine Nachfolge gesorgt bis zur Beendigung der ersten Bestimmung des beigeordneten Direktors.

KAPITEL 9 - *Schlussbestimmung*

Art. 59 - Vorliegendes Gesetz wird auch "ZOSE-Gesetz" genannt.

KAPITEL 10 - *Inkrafttreten*

Art. 60 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/20252]

28 OKTOBER 2019. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 15 maart 2013 tot vaststelling van het tarief van de vergoedingen ten laste van de gemeenten voor de uitreiking van de elektronische identiteitskaarten voor Belgen, de elektronische identiteitsdocumenten voor Belgische kinderen onder de twaalf jaar, de elektronische kaarten en elektronische verblijfsdocumenten, afgeleverd aan vreemde onderdanen, en de biometrische kaarten en biometrische verblijfstitels, afgeleverd aan vreemde onderdanen van derde landen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 28 oktober 2019 tot wijziging van het ministerieel besluit van 15 maart 2013 tot vaststelling van het tarief van de vergoedingen ten laste van de gemeenten voor de uitreiking van de elektronische identiteitskaarten voor Belgen, de elektronische identiteitsdocumenten voor Belgische kinderen onder de twaalf jaar, de elektronische kaarten en elektronische verblijfsdocumenten, afgeleverd aan vreemde onderdanen, en de biometrische kaarten en biometrische verblijfstitels, afgeleverd aan vreemde onderdanen van derde landen (*Belgisch Staatsblad* van 8 november 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/20252]

28 OCTOBRE 2019. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 15 mars 2013 fixant le tarif des rétributions à charge des communes pour la délivrance des cartes d'identité électroniques pour les Belges, des documents d'identité électroniques pour enfants belges de moins de douze ans, des cartes électroniques et documents de séjour électroniques délivrés à des ressortissants étrangers et des cartes biométriques et titres de séjours biométriques délivrés à des ressortissants étrangers de pays tiers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 28 octobre 2019 modifiant l'arrêté ministériel du 15 mars 2013 fixant le tarif des rétributions à charge des communes pour la délivrance des cartes d'identité électroniques pour les Belges, des documents d'identité électroniques pour enfants belges de moins de douze ans, des cartes électroniques et documents de séjour électroniques délivrés à des ressortissants étrangers et des cartes biométriques et titres de séjours biométriques délivrés à des ressortissants étrangers de pays tiers (*Moniteur belge* du 8 novembre 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2020/20252]

28. OKTOBER 2019 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren, elektronischen Karten und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige und biometrischen Karten und biometrischen Aufenthaltsscheinen für Drittstaatsangehörige — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2019 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren, elektronischen Karten und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige und biometrischen Karten und biometrischen Aufenthaltsscheinen für Drittstaatsangehörige.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**28. OKTOBER 2019 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren, elektronischen Karten und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige und biometrischen Karten und biometrischen Aufenthaltsscheinen für Drittstaatsangehörige**

Der Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit dem Außenhandel,

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, des Artikels 6 § 8;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren, elektronischen Karten und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige und biometrischen Karten und biometrischen Aufenthaltsscheinen für Drittstaatsangehörige;

In der Erwägung, dass der Ministerielle Erlass vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren, elektronischen Karten und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige und biometrischen Karten und biometrischen Aufenthaltsscheinen für Drittstaatsangehörige angepasst werden muss, damit diese Tarife mit den Beträgen in Bezug auf die Kosten für die Herstellung der Ausweise beziehungsweise Karten, die ab 1. Januar 2020 anwendbar sind, übereinstimmen,

Erlässt:

Artikel 1 - Die Überschrift des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren, elektronischen Karten und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für ausländische Staatsangehörige und biometrischen Karten und biometrischen Aufenthaltsscheinen für Drittstaatsangehörige, ersetzt durch Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 11. September 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Ministerieller Erlass zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten".

Art. 2 - Artikel 1 desselben Erlasses, ersetzt durch Artikel 2 des Ministeriellen Erlasses vom 11. September 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Artikel 1 - Die Anwendung des vorliegenden Erlasses und seiner Anlage betrifft:

1. elektronische Personalausweise für Belgier,
2. elektronische Personalausweise für Belgier im Ausland,
3. elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren,

4. elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten gemäß den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und zwar:

a) Aufenthaltstitel gemäß dem Muster in Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, aus dem hervorgeht, dass dem Ausländer der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist,

b) Aufenthaltstitel gemäß dem Muster in Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, aus dem hervorgeht, dass dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist,

c) Blaue Karte EU gemäß dem Muster in Anlage 6*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

d) Niederlassungstitel gemäß dem Muster in Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

e) langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU gemäß dem Muster in Anlage 7*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

f) Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

g) Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 8*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

h) Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers gemäß dem Muster in Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

i) Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers gemäß dem Muster in Anlage 9*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern."

Art. 3 - Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 2 - § 1 - Ab dem 1. Januar 2020 werden am 1. Januar eines jeden Jahres die Beträge der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für den Erhalt der in Artikel 1 aufgenommenen Ausweise beziehungsweise Karten und Dokumente automatisch auf der Grundlage der Schwankungen des Gesundheitsindex gemäß folgender Formel revidiert:

neuer Tarif = (Basistarif x neuer Index)/Basisindex.

Der Basisindex ist der Gesundheitsindex, der im Monat Dezember 2018 anwendbar war, und der neue Index ist der Gesundheitsindex, der im Monat September vor der Revision der Beträge der Vergütungen anwendbar ist.

Die erhaltenen Ergebnisse werden auf das nächsthöhere Zehntel eines Eurocents aufgerundet.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Beträge werden auf Initiative des für Inneres zuständigen Ministers den Gemeinden im Laufe des Monats September eines jeden Jahres mitgeteilt."

Art. 4 - Im selben Erlass wird die Anlage, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 11. September 2017, wie folgt ersetzt:

"Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten

Der Betrag der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren oder elektronischen Aufenthaltsdokumenten für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, ist ab dem 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

	Tarife ab 1. Januar 2020
A. Normales Verfahren:	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier	16,10 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren	6,40 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>f)</i> bis <i>i)</i> erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	16,10 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>a)</i> bis <i>e)</i> erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	16,60 EUR
B. Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung des Ausweises beziehungsweise der Karte und der PIN/PUK-Codes bei der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres - Brüssel:	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier	129,80 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren	120,10 EUR
C. Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung des Ausweises beziehungsweise der Karte und der PIN/PUK-Codes bei den Gemeinden:	
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier	98,60 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren	88,90 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>f)</i> bis <i>i)</i> erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	98,60 EUR
In Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe <i>a)</i> bis <i>e)</i> erwähnte elektronische Aufenthaltsdokumente für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten	98,60 EUR"

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Brüssel, den 28. Oktober 2019

Der Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit dem Außenhandel
P. DE CREM